



PLUSPUNKTE

IMPULSE FÜR POLITIK- UND POTENZIALENTWICKLUNG

Wir schützen die Daten unserer Mitglieder!

10 Hinweise aus der SPD-Datenschutzrichtlinie

Beim Umgang mit Mitgliederdaten gibt es bei Haupt- und Ehrenamtlichen immer wieder Verunsicherung. Wer darf eine Geburtstagsliste bekommen? Müssen die Mitglieder zustimmen, wenn Daten an örtliche Bundes- oder Landtagsabgeordnete übermittelt werden? Dürfen auf Parteitagungen die Beitragshöhen eingesehen werden? Die Arbeitsgemeinschaft der Betriebsräte in der SPD hat deshalb den SPD-Datenschutzbeauftragten gebeten, einige wesentliche Regelungen in den Pluspunkten vorzustellen:

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Mitgliederdaten und anderen personenbezogenen Daten in der SPD ist unsere Datenschutzrichtlinie 2004. Sie ist eine Vorgabe des Generalsekretärs.

Die SPD-Datenschutzrichtlinie ist für alle Gliederungen und Sonderorganisationen verbindlich und kann nicht durch Richtlinien von Gliederungen oder in sonstiger Weise außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden. Sie gilt für alle personenbezogenen Daten, mit denen die Gliederungen der Partei auf allen Ebenen befasst sind.

1. Im Zentrum: Unsere Mitgliederadressverwaltung (MAVIS)

Für die Parteiarbeit ist die Erfassung und Pflege von personenbezogenen Daten erforderlich (z.B. Name, Anschrift, Beruf, Mitgliedsbeitrag, E-Mail, Telefon, Wahlkreis- und Gliederungszugehörigkeit, Bankverbindung, Parteifunktion, Zielgruppenzuordnung etc.). Mit der Aufnahme in die SPD wird ein Mitgliedschafts- und Vertrauensverhältnis zwischen Partei und Mitglied begründet. Die Mitgliederdaten dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke der Partei verwendet und verarbeitet werden (z. B. Einladungen, Beitragsmitteilungen, Mitgliederinformationen).

2. Zuständigkeiten

Die Pflege der Mitgliederdateien obliegt den KassiererInnen der jeweiligen Gliederung. Die Vorstände der Partei sind für die angemessene Sicherung der personenbezogenen Daten verantwortlich und müssen die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen treffen.

3. Datenschutzbeauftragte

Auch die jeweiligen Vorstände auf Landes- und Bezirksebene bestellen SPD-Mitglieder als Datenschutzbeauftragte. Der Datenschutzbeauftragte beim Parteivorstand ist dem Generalsekretär direkt zugeordnet. Zum Datenschutzbeauftragten darf nicht bestellt werden, wer für die Pflege der Mitgliederdaten verantwortlich ist. Es soll nicht bestellt werden, wer für die EDV-Administration oder das Personalwesen zuständig ist, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

PLUSPUNKTE

IMPULSE FÜR POLITIK- UND POTENZIALENTWICKLUNG

4. Datengeheimnis

Allen mit Mitgliederdaten ehrenamtlich und hauptamtlich Beschäftigten ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Hauptamtliche sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung ist bei dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin auf der Bundes-, Landes- bzw. Bezirksebene zu hinterlegen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Hauptamtliche MAVIS-User sollen über das Datenschutzrecht und die Datenschutzrichtlinie belehrt und geschult werden.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

Unbefugten ist der Zutritt und der Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen möglichst zu verwehren (Zutritts- und Zugangskontrolle). Zugriffe sollen technisch auf die Daten beschränkt werden, für die aus sachlichen Gründen eine Zugangsberechtigung erteilt worden ist (Zugriffskontrolle). Während des Datentransports bzw. der elektronischen Übertragung von Daten sollen Vorkehrungen gegen unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen ergriffen werden (Weitergabekontrolle).

6. Mitgliederdaten im Verbund der Gliederungen

Auf allen Gliederungsebenen der Partei ist eine automatisierte Mitgliederdatenverarbeitung zulässig, soweit geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes ergriffen werden. Von der Unterbezirksebene werden alle Mitgliederdaten standardisiert und verbundmäßig in der MAVIS verarbeitet. Soweit keine andere Regelung besteht, führt und pflegt der Unterbezirk die Mitgliederbestände seiner Ortsvereine. Der Unterbezirk stellt in regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung den Ortsvereinen seine Datenbestände in automatisierter oder in Listenform zur Verfügung. Soweit Mitgliederbestände in Ortsvereinen außerhalb des Datenverbundes verarbeitet werden, ist die Nutzung in gleicher Weise dem Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes und der SPD-Datenschutzrichtlinie unterworfen.

7. Offenlegung der Beitragshöhe von KandidatInnen

Auf Parteitag und Konferenzen, jedenfalls mit Wahlen, sollen Mitgliederbeiträge für Delegierte und Funktionsinhaber einsehbar sein. Dies geschieht durch Gewährung der Einsichtnahme in Mitgliedsbücher oder in ausgelegte Beitragslisten. Die Einsichtnahme durch Unberechtigte (z.B. Nichtdelegierte, Journalisten usw.) ist generell unzulässig.

Gegen den Willen des/der Betroffenen darf die Einsichtnahme auch Berechtigten nicht gewährt werden. Dabei bedarf es der vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung. Die informierte Duldung genügt nicht.

PLUSPUNKTE

IMPULSE FÜR POLITIK- UND POTENZIALENTWICKLUNG

8. Rechte der Vorstände

Der Vorstand einer Gliederung oder von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Mitgliederdaten ihres jeweiligen Organisationsbereichs (und nur diese) parteiintern zu nutzen. Anforderungen sind an die zuständigen Geschäftsstellen zu richten. Dort wird die Berechtigung geprüft. Einzelne Vorstandsmitglieder haben kein Recht für sich selbst, Mitgliederdatenbestände ganz oder auszugsweise zu fertigen bzw. fertigen zu lassen. Erhält ein Vorstandsmitglied als Beauftragter bzw. FinanzverantwortlicheR Datenbestände in automatisierter oder in Listenform so geschieht deren Nutzung ausschließlich im Rahmen der vom Vorstand übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben.

9. Rechte der Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften können die Daten ihrer Mitglieder nutzen. Sie können deren Daten bei der zuständigen Gliederung der Partei anfordern. Sie werden in der Regel (wie gegenüber Ortsvereinsvorständen auch) automatisiert oder in Listenform weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt allerdings nur soweit dies für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist. Die Anforderung der Daten kann nur durch den jeweiligen Vorstand der Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Werden die Mitgliederdaten von Vorständen der Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Datenverbunds genutzt (z.B. Juso-Newsletter), so gelten die Anforderungen des Datenschutzes in gleicher Weise.

10. Kein eigenes Nutzungsrecht von Fraktionen und MandatsträgerInnen

Fraktionen der SPD in Parlamenten und Kommunalvertretungen haben kein eigenes Nutzungsrecht. Dies gilt in gleicher Weise für einzelne Mandatsträger-Innen oder sonstige Einzelmitglieder. Der Versand von Materialien an Mitglieder der Partei auf der jeweiligen Ebene, kann mit Genehmigung der zuständigen Vorstände über die Verteiler erfolgen, über die die Vorstände sich üblicherweise an ihre Mitglieder wenden.

Die Weitergabe personenbezogener Daten an MandatsträgerInnen zu Gratulationszwecken ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Vorstände können MandatsträgerInnen ihres Zuständigkeitsbereichs Mitgliederanschriften als Adressaufkleber zur Verfügung stellen. Die Empfänger sind auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und dieser Richtlinie zu verpflichten.

Die Datenschutzrichtlinie findet Ihr unter

meinespd.net > Parteiorganisation > Statuten

Den Datenschutzbeauftragten erreicht ihr unter:

Carsten.Stender@spd.de

Tel.: 030 25991 174

Jetzt alle „Pluspunkte“ im Bildungswiki der Parteischnule im Willy-Brandt-Haus: <http://parteischnule-wiki.spd.de>.